

Von Barbara Stellbrink-Kesy

In den folgenden Texten fasse ich in Abschnitten Literatur zur Psychiatriegeschichte als Gesellschaftsgeschichte zusammen, die mir für das Verständnis derjenigen Dokumente wichtig war, die den Kern der Erzählung in der Biografie meiner Großtante Irmgard Heiss ausmachen. Ich gehe hier nicht auf kirchengeschichtliche Aspekte mit Bedeutung im Leben ihres Bruders und meines Großonkels Karl-Friedrich Stellbrink ein, der eng mit ihr verbunden war. Jedem Kapitel folgt eine Bibliografie.

Im ersten Text geht es um die Entwicklung der Diagnose „psychopathische Minderwertigkeit“ der Zwischenkriegszeit (1918 – 1939).

Unter dem Titel „weibliche Entartung“ beschreibe ich im 2. Abschnitt Auffassungen von „sexueller Verwahrlosung“ als dem vorherrschenden zeitgenössischen Wahrnehmungs- und Deutungsmuster für alle Erscheinungsformen weiblicher Devianz (abweichender Verhaltens- und Wertewelten) und setze sie in Bezug zur Diagnose „psychopathische Minderwertigkeit“.

Der dritte Teil behandelt unter der Überschrift „Bewahrung“ als auf Erwachsene ausgedehnte Fürsorgeerziehung – den zeitgleichen Diskurs um ein Bewahrungsgesetz.

Im letzten Unterabschnitt wird dargelegt, wie die vorausgegangene Stigmatisierung als „minderwertige Psychopathin“ sich im Nationalsozialismus auf das Leben von Frauen auswirkte, die nicht der gesellschaftlichen Norm folgend lebten.

1. Von "psychopathischer Minderwertigkeit"

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts war in der deutschen Psychiatrie der Begriff „psychopathisch“ im Sinn von „an der Seele leidend“ als Charaktervariante menschlicher Möglichkeiten verwendet worden, die dem Bereich des „Normalen“ zugeordnet wurden. Erst der deutsche Psychiater Julius August Koch (1841 – 1908) engte 1891 den Begriff durch sein Konzept der „psychopathischen Minderwertigkeit“ auf die Bezeichnung sogenannter „abnormer Persönlichkeiten“ ein. Nach dieser Lehre wurden „psychopathische Minderwertigkeiten“ als Stufen eines organischen oder konstitutionellen Degenerationsprozesses aufgefasst, als ein Prozess, der regelhaft in eine schwere psychische Störung münden sollte. Besonders im Bürgertum, in dem die Umwälzungen der Industrialisierung Abstiegsängste hervorriefen, waren derartige „Degenerationsprozesse“ gefürchtet.

Der Internist und Neurologe Griesinger (1817–1868) dehnte die Deutungshoheit der Psychiatrie – über die Grenzen des bisherigen Verständnisses vom leidenden Individuum hinaus – aus, als er

mit dem Begriff der „neuropathischen Disposition“ Vererbung als Ursache abweichenden Verhaltens ins Spiel gebracht hatte. Richard von Krafft-Ebing (1840–1902) „machte diese Krankheitsbilder für die Gerichtspsychiatrie anschlussfähig“ (Germann, 2016, S. 211).

Die „psychopathischen Minderwertigkeiten“ wurden schließlich zu einem geläufigen, nicht mehr hinterfragten Begriff, der alle Abweichungen im Verhalten und der geistigen Eigenart eines Menschen als Mängel der persönlichen Veranlagung auffasste. Selbst körperliche Merkmale wie verformte Ohrfläppchen, die Neigung zu Lungenerkrankungen oder Hüftluxationen wurden in diesem Zusammenhang als „Degenerationszeichen“ aufgefasst.

Man unterstellte „Psychopathen“ zahlreiche negative Eigenschaften. So konnten Unbeständigkeit und Sprunghaftigkeit derartig stigmatisierten Menschen ebenso zugeschrieben werden wie Stumpfheit und Untätigkeit, künstlerische Anlagen ebenso wie die Neigung zu Exzessen. Uns heute rätselhaft erscheinende Begriffe wie „moralischer Schwachsinn“, die dieser Diagnose zugeordnet wurden, waren als Störung der Gefühle und der Selbststeuerung aufgefasst.

Kindliche oder jugendliche Onanie wurde als Vorstufe zu Triebhaftigkeit und Sittenlosigkeit gedeutet. In Bezug auf abweichendes Verhalten wog dieses Attribut bei Mädchen und Frauen schwerer als bei Männern. An aktiven und autonomen Einstellungen zur Sexualität konnte demnach die „geborene Prostituierte“ geradezu erkannt werden.

In der Internetpräsenz der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) wird auf die Bedeutung Emil Kraepelins (1856–1926) für die klinische Psychiatrie hingewiesen. Sein Klassifizierungssystem der psychischen Krankheiten, dargestellt im Compendium der Psychiatrie 1883, ab der 2. Auflage 1887 „Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Aerzte“, sei richtungweisend gewesen, „... Basis für Kraepelins bis in unsere Zeit hineinreichende überragende Bedeutung für die gesamte Psychiatrie.“

Der Münchner Psychiatrieprofessor hatte in diesem ersten Lehrwerk Kapitel zu „Psychopathien“ nach damaliger Auffassung hinzugefügt, in denen er eine Typologie mit zahlreichen Varianten aufstellte. Er unterschied darin sechs Haupttypen. In allen Varianten stand ein von der Norm abweichendes Triebleben im Mittelpunkt:

1. Erregbare
2. Haltlose
3. Triebmenschen
4. Streitsüchtige
5. Lügner und Schwindler
6. Gesellschaftsfeinde

Der Typologie nach stellten die „Gesellschaftsfeinde“ die schwerste Form so verstandener „Psychopathien“ dar. Kraepelin sah in ihnen „Entarte“, die „mit den Anforderungen des Gemeinschaftslebens durch ihre krankhafte Gemütlosigkeit in Widerstreit“ standen. Dazu hieß es

im Lehrbuch Kraepelins: „Bei der Mehrzahl der Kinder, die gesellschaftsfeindliche Neigung zeigen, verschwinden sie mit der Reifung der Persönlichkeit... Eine kleine Gruppe aber bleibt dauernd gemütlos, selbstüchtig und unerziehbar, sie können daher als geborene Verbrecher bzw. als geborene Prostituierte bezeichnet werden. Minderwertige Veranlagung und Keimschädigungen der Eltern (Alkoholismus oder Lues) lassen sich hier vielfach nachweisen, nicht selten auch körperliche Entartungszeichen. Das Leben solcher Persönlichkeiten spielt sich zum größten Teil in Gefängnissen oder Irrenanstalten ab. Um ihre Fortpflanzung zu verhüten, ist man in Amerika in größerem Maßstabe zur Durchschneidung der Samenstränge geschritten. ...Eine kurzsichtige, nur auf das Nächstliegende gerichtete Lebensauffassung, Mangel an Wahrheitsliebe, Eitelkeit, Arbeitsscheu verbindet sich mit Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit gegen Eltern und Geschwister, störrischer Unlenksamkeit, Unzugänglichkeit für Lob und Tadel, Genusssucht, frühem Erwachen geschlechtlicher Neigungen, rücksichtsloser Hingabe an die aufsteigenden Begierden. So kommt es schon in der Jugend zu gemeingefährlichen Handlungen, die rasch ernste Formen annehmen (Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Meineid, unter Umständen Brandstiftung und Raubmord, Notzucht). Da bessernde Einflüsse wirkungslos bleiben, entwickelt sich eine hoffnungslose Rückfälligkeit, nicht aus Schwäche, wie bei den Haltlosen, sondern aus dem trotzigem Gegensatz zur Gesellschaftsordnung heraus, in den sich die Kranken hineinleben; sie werden zu Berufsverbrechern, die zielbewusst und ohne Reue den Kampf mit dem ihnen feindlichen Gesetze führen“ (Kraepelin, 1916, S. 390 ff.).

In solchem Licht erscheinen Anstrengungen von Menschen, anderen Lebensentwürfen durch eigenständige Entscheidungen näher zu kommen, wie im Fall von Irmgard Heiss, als Willensäußerungen „psychopathisch Minderwertiger“.

Die Typologie psychopathischer Persönlichkeiten zielte auf sozial störende Personen oder Menschen mit anderen Lebensentwürfen und förderte die Vermischung von psychopathologischer und gesellschaftlicher Ebene.

Die Spuren dieses Menschenbildes und dieser Haltungen im Werk Kraepelins sollten demnach zu kritischer Reflexion Anlass geben. Ob dies geschehen – und auch in Ausbildungen von Menschen in Medizinberufen heute gegeben ist – kann ich nicht beurteilen.

Meine eigene Vorbereitung auf die Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz im Jahr 2010 hat in mir zumindest den Verdacht erweckt, dass dies nicht der Fall ist.

Die „aus klinischer Anschauung und Beobachtung heraus entwickelte, immer wieder empirisch überprüfte und unter Berücksichtigung neuer Befunde und Erkenntnisse immer wieder geänderte Kraepelin'sche Systematik der psychiatrischen Krankheitsbilder“ sei unverändert gültig, betont die Internetpräsenz der LMU und ... „Im Zusammenhang mit den aktuell gültigen internationalen Klassifikationssystemen (ICD-10 bzw. 11 der WHO sowie dem amerikanischen Klassifikationssystem DSM-III bzw. IV) habe die klassifikatorische Systematik Kraepelin's in den letzten Jahren sogar wieder besondere Bedeutung erhalten.“

Gerade darum scheint es mir besonders wichtig darauf hinzuweisen, wie auch politische

Vorurteile in dieses Diagnosesystem eingegangen sind (Heinz, 2001), die damaligen Psychiatern nicht bewusst waren. Zur Illustration führe ich eine Episode an, auf die ebenfalls Heinz, 2001, aufmerksam macht:

Der nationalkonservative Kraepelin, der privat einen Bund zur Niederkämpfung Englands gegründet hatte, behandelte die Revolutionäre der Münchner Räterepublik und bedachte sie als Gesellschaftsfeinde. Entsprechend erhielten sie „Psychopathie-Diagnosen“.

Einer von ihnen, der Dichter Ernst Toller, berichtet in seiner Autobiografie von einer Auseinandersetzung zwischen ihm und Kraepelin, in deren Verlauf ihn „der Herr Professor“ mit hochrotem Kopf angebrüllt habe, er sei schuld, dass Deutschland den Krieg verloren habe. Ernst Toller zog daraus den Schluss, es gäbe zwei Arten von Psychopathen: Harmlose, die in klinkenlosen Zimmern liegen und die Gefährlichen, die Ausschüsse zur Niederringung Englands gründeten.

Kritische Gegenstimmen

Gleichzeitig gab es Einzelne, die diese im Werk Kraepelins angelegten Tendenzen erkannten. 1923 z.B. versuchte der deutsche Psychiater Kurt Schneider (1887-1967) mit seinem Werk „Die psychopathischen Persönlichkeiten“ der verbreiteten Tendenz, den Begriff „Psychopath“ auf „asoziales und antisoziales Verhalten“ festzulegen, entgegenzutreten. Er begann, den Begriff wertfreier als Spektrum von Variationen und Abweichungen einer Durchschnittsbreite menschlicher Persönlichkeiten zu fassen, wobei er sowohl inneres konflikthafte Erleben sowie Umwelteinflüsse berücksichtigte. Sein Konzept bekam zu dieser Zeit allerdings wenig Resonanz (Germann, 2016, S. 211) und konnte sich gegenüber dem erbbiologischen Konzept nicht durchsetzen, das ein Übergewicht der erblichen Veranlagung gegenüber Umwelteinflüssen annahm. Bedenken hinsichtlich ungesicherter Erkenntnisse zur Vererbung einzelner Erkrankungen wurden in der Folge zugunsten von Fortschrittsgläubigkeit zurückgestellt. Mediziner, die bei „Psychopathien“ den Umgebungseinflüssen und psychodynamischen Gesichtspunkten stärkeres Gewicht gaben, wie Kurt Schneider, wurden im Verlauf der Zwischenkriegszeit mehr und mehr ins Abseits gedrängt. Nach Germann, 2016, kam Kritik am Psychopathiekonzept in der Weimarer Republik aus der Psychiatrie darum nur vereinzelt und zu spät.

Das erbbiologische Konzept erwies sich dagegen als bestens geeignet zur Erklärung von Verhaltensweisen umstürzlerischer und unbequemer Menschen.

„Zwar fiel die Revolution als vorgeblich krankhaftes Phänomen der Gesellschaft an sich nicht in das Gebiet der klassischen Psychiatrie, die sich ja mit dem leidenden Individuum auseinanderzusetzen hatte... Trotzdem zeigten sich Psychiater vielfach geneigt, auch den politischen und sozialen Umsturz psychopathologisch zu deuten. Wie bereits zeitgenössisch wahrgenommen wurde, begaben sie sich damit freilich auf das Feld einer weltanschaulich

gefärbten Wertewissenschaft“ (Beddies, 2016, S. 31).

Wohin mit Psychopathen?

Psychiater beanspruchten in Fällen von „Psychopathie“ zwar die Oberhoheit über Fragen der Diagnose und Aufsicht, behandeln konnten und wollten sie die so stigmatisierten Menschen nicht. Was hätten sie angesichts des Vererbungsparadigmas auch behandeln sollen? Einig war man sich darin, dass es mehr um Erziehung, Lenkung und Beeinflussung ging, soweit dies nach dem erbbiologischen Verständnis der „Verhaltensabweichung“ von der Norm überhaupt möglich und sinnvoll erschien. Dieser Prozess des Aushandelns kann im Fall meiner Großtante Irmgard Heiss anhand der Dokumente nachvollzogen werden. Psychiater erklärten Pädagogik und Fürsorge für zuständig. Ihnen kam die damalige Rechtssprechung entgegen, in der Frauen nicht als eigenständige Rechtssubjekte betrachtet wurden.

Das Psychopathiekonzept infizierte nach und nach die Wohlfahrtspflege (Reyer, 1991) und beeinflusste gesellschaftliche Debatten wie diejenige um ein Bewahrungsgesetz, das in der Zwischenkriegszeit junge Erwachsene mit abweichendem Verhalten (Devianz), die der Fürsorge entwachsen waren, aus der Gesellschaft ausschließen und in Sicherheitsverwahrung bringen wollte.

Eine wissenschaftliche Etikettierung altbekannten Verhaltens

Über die Wechselwirkung zwischen diesem gesellschaftlichen Diskurs und der Psychiatrie als Teil der Gesellschaft schreibt Gregor Michael Kölch 2002 im ersten Kapitel seiner Dissertation. „Nachdem die Devianz als Problem der Gesellschaft erkannt worden war, wies die Gesellschaft diesem Problem den gesellschaftlichen Lösungsmodus zu, was nichts anderes heißt, als die Überantwortung des Problems der Devianz an die Medizin und Fürsorge. Insofern bedeutet 'Psychopathie' zunächst einmal nichts anderes als eine wissenschaftliche Etikettierung altbekannten Verhaltens. Die mit einem Makel versehene Störung war keine neu isolierte Erkrankung, war keine Erkenntnis an sich, sondern der Sammelbegriff für eine Vielzahl von Verhaltensweisen, denen lediglich die gesellschaftliche Unerwünschtheit gemein war. Einen Gewinn an Erkenntnis brachte diese Diagnose nicht, sie brachte auch keine Vorstellung zur Therapie mit sich, so dass der als krank/deviant Definierte weder medizinischen Nutzen noch einen sonstigen Vorteil von der Diagnose hatte. Der Nutzen für die medizinische Wissenschaft war ein zweifelhafter. Ob der geringen Trennschärfe, was Psychopathie eigentlich sei, lag in der Diagnose eine allzu große Offenheit, so dass sie, die der Differenzierung dienen sollte, gerade diese nicht mehr leistete. Bereits Zeitgenossen erkannten die Problematik einer kritiklosen Verwendung der Diagnose Psychopathie“ (Kölch 2002, S. 25).

Thomas **Beddies**: „In den Symptomen des Niedergangs, über die sich so viele entrüstet haben, habe ich nichts erblicken können als Krankheitserscheinungen“. Profilierung und Positionierung Deutscher Psychiater nach dem ersten Weltkrieg. In: Schmiedebach, Heinz-Peter (Hg.) Entgrenzungen des Wahnsinns, Psychopathie und Psychopathologisierungen um 1900. Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien 93, 2016.

Urs **Germann**: „Psychopathische Persönlichkeiten“ zwischen Psychiatrie und Justiz. In: Schmiedebach, Heinz-Peter (Hg.) Entgrenzungen des Wahnsinns, Psychopathie und Psychopathologisierungen um 1900. Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien 93, 2016.

Andreas **Heinz**: Psychopathen und Volksgenossen – zur Konstruktion von Rasse und Gesellschaftsfeinden. In: (Hg.), Medizin und Verbrechen, 2001/ auch als Pdf Senatsverwaltung/Bildung in Berlin/ Berliner Bildungseinrichtungen in der NS-Zeit.

Michael Gregor **Kölch**: Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Berlin 1920–35; Die Diagnose "Psychopathie" im Spannungsfeld von Psychiatrie, Individualpsychologie und Politik. Dissertation FU-Berlin, 2002.

Emil **Kraepelin**: Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. III. Band: Klinische Psychiatrie II. Teil, 8. Auflage, Leipzig 1913.

Jürgen **Reyer**: Alte Wohlfahrtspflege und Eugenik. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Freiburg 1991.

Peter **Riedesser**, Axel **Verderber**: Maschinengewehre hinter der Front; Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie, Frankfurt 1996.

Hans-Georg **Güse**, Norbert **Schmacke**: Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus. Athenäum Verlag, Kronberg 1976.

2. „Weibliche Entartung“

Mit Beginn des 20. Jahrhunderts bereits galt „sexuelle Verwahrlosung“ als das vorherrschende Wahrnehmungs- und Deutungsmuster für alle Erscheinungsformen weiblicher abweichender Verhaltens- und Wertewelten. „Als Fluchtpunkt weiblicher Devianz galt die Prostitution, die in Zeiten gesellschaftlicher Transformationsprozesse der Moderne insbesondere in den urbanen

Zentren Ziel ordnungspolitischer Maßnahmen war“ (Schikorra 2001, S. 84).

In der Fachliteratur wurden um die Jahrhundertwende Diebstähle, Arbeitsunlust und unstabiles Leben (Trebe) sexuell aufgeladen und umgedeutet. Das Anderssein von Frauen und Mädchen, welcher Art es auch war, wurde durchgängig sexualisiert – und damit auf ein abnormes Triebleben zurückgeführt.

Damals standen gegensätzliche Auffassungen von einer einzigen weiblichen Geschlechtsrolle im Widerstreit miteinander. Im Bürgertum herrschte die Einstellung vor, nach der von Frauen sexuelle Passivität erwartet- und ihnen eigenes Begehren abgesprochen wurde. Verhielt sich eine Frau nicht nach diesem Muster, wurde sie als unsittlich und abnorm betrachtet.

Neben dieser Idealvorstellung von der triebsschwachen Frau findet sich zeitgleich auch das genaue Gegenbild. Die Vorstellung von einer zügellosen und urwüchsigen Kraft des weiblichen Geschlechtstriebes, der – einmal losgelassen – einen gesellschaftlichen Dammbreach bewirken könne, drückte Ängste vor dem Umsturz der geltenden Geschlechterordnung aus. Sie spiegeln sich in zeitgenössischer Literatur und Kunst. Das Frauenbild des norwegischen Malers Munch z.B. war beeinflusst vom imaginierten „Vampircharakter“ der Frau schlechthin.

Eine bedeutende Rolle bei der Pathologisierung von Verhaltensvarianten spielten Psychiater wie Krafft-Ebing (1840–1902). Das Vorherrschen „geschlechtlicher Bedürfnisse“ bei einer Frau, so der einflussreiche Arzt, müsse notwendigerweise die Vermutung pathologischer Bedeutung nach sich ziehen. Er erklärte sexuelles Begehren von Frauen zu einer Krankheit namens „Hyperästhesie“ und fasste sie dementsprechend als Folge krankhaft gesteigerten Geschlechtstriebes auf. Unter Verweis auf Fachliteratur beschrieb er 1898 seinen Forschungsstand so: „Diese pathologische Liebe von Ehefrauen zu anderen Männern ist eine noch sehr der wissenschaftlichen Klärung bedürftige Erscheinung im Gebiet der Psychopathia Sexualis. Ich habe 5 hierhergehörige Fälle beobachtet“ (zit. nach Schmiersahl, 1998, S. 104).

Ärzte wie Krafft-Ebing waren überzeugt davon, ein Ehebruch von Seiten der Frau müsse viel härter beurteilt und bestraft werden als der des Mannes. Fragen von Sexualität und Reproduktion wurden als Politikum behandelt, zumal die niedrige Geburtenrate jenen Kräften Sorgen bereite, die sich um das „Wohl des Volkskörpers“ bereits Gedanken machten.

Gisela Kremer, die in ihrer Arbeit zur Geschichte des Heimes für „psychopathische“ Mädchen in Hadamar ausführlich auf die Übernahme des Psychopathiekonzeptes der Zwischenkriegszeit in die Pädagogik eingeht, schreibt hierzu: „Anormal vor diesem Hintergrund waren Frauen, wenn sie männlich konnotierte Charakterzüge beziehungsweise Rollen annahmen und/oder ihre zentrale Bestimmung verweigerten. Dies konnte, wie für Hadamar besonders bedeutsam werden sollte, insbesondere durch sexuelle Freizügigkeit geschehen. Wenn eine Frau ihre Sexualität außerhalb des ehelichen Schonraumes und ohne Ausrichtung auf das Ziel der Mutterschaft auslebte, geriet dies zum Prototyp für 'weibliche Entartung'“(Kremer, 2002, S. 26).

Allerdings gab es niemals nur ein einziges Konzept moralisch einwandfreien Verhaltens. An bürgerliche Frauen wurden andere Maßstäbe angelegt. Hierzu wieder Kremer:

„Bei der Beurteilung, ob das Verhalten einer Frau als 'normal' oder 'anormal' beurteilt wurde, trat ein schichtspezifischer Faktor komplizierend hinzu. Die Deutungsmacht über Normalität bzw. Anormalität, übten bürgerliche Schichten aus, genauso wie die Propagierung des Modells vom Geschlechtscharakter als Bildungsprogramm für die Unterschichten bürgerlichen Ursprungs war. In Arbeiterkreisen konnten daher weibliche Verhaltensweisen, auch ein gewisses Maß an sexueller Freizügigkeit, noch als akzeptabel gelten, während sie aus bürgerlicher Perspektive bereits das Stigma der Verwahrlosung oder Entartung trugen“ (Kremer, 2002, S. 26).
Liebesverbindungen über die Klassenschranken hinweg wurden im Bürgertum als Zeichen von Entartung betrachtet (Schmersahl, 1998, S. 108).

Irmgard Heiss als „Prototyp weiblicher Entartung“

Die Dokumente zeigen, dass meine Großtante Irmgard Heiss eine solche Verbindung über die Klassenschranken hinweg eingegangen war. Als Tochter einer bürgerlichen Familie hatte sie es mit der Revolution gewagt, einen Bergarbeiter zu heiraten, der rätedemokratische Vorstellungen vertrat. Als ihr Ehemann 1924 in Untersuchungshaft geriet, begab sie sich, nachdem sie bei ihrer Familie keine Aufnahme fand, in ein frühes Frauenhaus. In dieser Situation erkrankt – Krankenhausbehandlung galt immer noch als Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen und war sozial geächtet – wurde neben einer Lungenentzündung auch eine Gonorrhoe (Tripper) festgestellt. Irmgard Heiss machte nun Bekanntschaft mit der „Ambivalenz der Moderne“, denn sie erfuhr nicht nur Hilfe, sondern auch die erste folgenschwere Stigmatisierung. Gemäß der Reichsverordnung aus dem Jahr 1918 waren gesundheitliche Zwangsbehandlungen für Personen vorgesehen, „bei denen die Gefahr bestand, dass sie ihre Krankheit weiter verbreiten“ (Meyer Renschhausen, 1999, S. 782).

In der Regel traf die Verordnung vornehmlich Prostituierte und der Prostitution Verdächtige, wie etwa Kellnerinnen. Immer häufiger wurden Frauen nun in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg als „sittlich und sexuell verwahrlost“ beschrieben. In der Sorge über die „öffentliche Unsittlichkeit“ schwangen alle Bedrohungen mit, die die Moderne mit sich brachte sowohl tatsächliche – wie reale Verelendung – als auch vorgestellte – wie der Sturz des Patriarchats als reine Umkehrung der Machtverhältnisse der geltenden Geschlechterordnung.

Die Lebenssituation der meisten Frauen machte es jedoch nach der Revolution weiterhin schwierig, Rechtspositionen zu erlangen. Mündigkeit war an wirtschaftliche Unabhängigkeit gekoppelt, die meist fehlte. So auch im Fall von Irmgard Heiss, der die Ärzte des Krankenhauses nicht die Möglichkeiten einräumten, nach Pflegefamilien für ihre beiden Söhne zu suchen.

Frauen, so die Historikerin Brigitta Bernet, wurden weniger als Rechtssubjekte wahrgenommen, sondern eher als Gattungswesen. „Ihre Verpflichtungen lagen im informellen Bereich des Privaten. Im Gegensatz zum männlichen 'Gesellschaftswesen' gerieten die als 'Gattungswesen'

vorgestellten Frauen deshalb vor allem hinsichtlich ihrer 'ersten' (Reproduktions-) Natur in Konflikt mit der gesellschaftlichen Ordnung, dann nämlich, wenn es um Fragen der Eheschließung, Schwangerschaft oder um einen 'unsittlichen' Lebenswandel ging. Statt mit Rechtsordnung oder Rechtsverkehr wie das männliche Geschlecht, wurden Frauen stärker mit der Geschlechterordnung und mit Geschlechtsverkehr in Verbindung gebracht. Die Beurteilung ihrer Moralität, ihrer psychischen und physischen Gesundheit sowie der Fähigkeit, die 'eigenen Angelegenheiten' besorgen zu können, war entscheidend von der Bewertung ihres sexuellen Verhaltens beeinflusst. Dieser Bezugsrahmen bildete eine wichtige Matrix zur Wahrnehmung und Beschreibung weiblichen Fehlverhaltens und stellte einen Maßstab dar, an dem weibliche Handlungsfähigkeit gemessen wurde“ (Bernet, 2007, S. 138/139).

Dieser Bezugsrahmen kommt in den Haltungen der behandelnden Psychiater im Fall von Irmgard Heiss um 1924 zum Ausdruck und formt den Hintergrund der damals getroffenen Entscheidungen. Nicht zufällig wurde die Diskussion über ein Bewahrungsgesetz in diesen Jahren intensiv geführt.

Brigitta **Bernet**, Roswia Dubach, Urs German, Marietta Meier: Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870 – 1970. Chronos Verlag, Zürich 2007.

Elisabeth **Meyer Renschhausen**: Zur Rechtsgeschichte der Prostitution. In: Ute Gerhard (Hg): Frauen in der Geschichte des Rechts. C H Beck, München 1999.

Gisela **Kremer**: Sittlich sie wieder zu heben. Das Psychopatinnenheim in Hadamar zwischen Psychiatrie und Heilpädagogik. Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Bd.1, Jonas Verlag Marburg 2002.

Katrin **Schmersahl**: Medizin und Geschlecht: Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts. Berlin, Springer 1998.

Klaus **Theweleit**, Männerfantasien, Bd 1 u. 2, Frankfurt 1978.

3. „Bewahrung“ als auf Erwachsene ausgedehnte Fürsorgeerziehung –

Die Debatte um ein Bewahrungsgesetz in der Weimarer Republik und der jungen Bundesrepublik Deutschland

Die Familie will Irmgard Heiss in einem Psychopathenheim unterbringen. Als dieses Vorhaben scheitert, wird sie von ihrem Vater mit Unterstützung der Psychiater Georg Müller (Lebensdaten müssen noch nachgetragen werden, ...) und Erich Friedlaender (1883 – 1958), Lindenhaus-Lippe

mit dem Ziel einer Entmündigung verfolgt. Obwohl deren einflussreicher Kollege Hermann Simon (1867 – 1947) aus Gütersloh sie gutachterlich als eine Person beurteilt hat, die nicht entmündigt werden könne. Als Folge der darauf einsetzenden Hexenjagd unternimmt Irmgard Heiss einen Suizidversuch.

Mit den Entwürfen zu einem Bewahrungsgesetz wurde nach einer Handhabe für zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegen erwachsene Personen mit dem Ziel ihrer Internierung gesucht. Die Forderung nach Zwangsbewahrung wurde in der Weimarer Republik nicht nur eine bevorzugte Idee in Fürsorgekreisen, sondern breite geistige Strömung (Willing, 2003, S. 312) innerhalb einer Gesellschaft im Umbruch, deren Fürsorgeeinrichtungen völlig überlastet waren. Die katholische Funktionärin Agnes Neuhaus (1854 – 1944) hatte 1904 den Anstoß gegeben, bis es ihr 1918 schließlich gelang, weitere Fürsorgekreise für ihr Vorhaben zu interessieren. Ihre Zielgruppe waren „gefallene“ oder „unsittlich lebende“ junge Frauen ab der Volljährigkeit, die dem Prostituiertenmilieu zugerechnet wurden. Das Projekt war den Idealen der damaligen Sittlichkeitsbewegung verpflichtet, vom rassehygienischen Gedanken beeinflusst und bildete eine „Mischung aus missionarischem Eifer und karitativer Fürsorge“ (Willing 2003, S. 286). Sieben Vorlagen wurden in der Weimarer Republik als Gesetzentwürfe eingebracht. Unter allen Parteien lehnte nur die KPD ein solches Gesetz ab.

Ein Auszug aus einer der Begründungen (Entwurf Maier/Neuhaus, Quarck-Hammerschlag vom Herbst 1920) macht deutlich, auf welche Menschen das geplante Gesetz abzielte und wie der Begriff der Minderwertigkeit in den Bereich der Fürsorge Eingang gefunden hatte. „Es handelt sich um geistig minderwertige Menschen, die infolge ihrer Mängel an Einsicht und ihrer Willensschwäche sich ihrem Triebleben hemmungslos hingeben oder allen äußeren Einflüssen widerstandslos unterliegen, ohne jedoch als 'geisteskrank' im technischen Sinne bezeichnet werden zu können ... Selbst richtungslos nehmen sie heute an kommunistischen Putschen, morgen an nationalistischen Ausschreitungen teil, um schließlich spiritistischem Unfug anheimzufallen. In ihrer Hemmungslosigkeit geraten sie in jede Bewegung, die mit grellen Farben arbeitet und fügen dem Staat wie der Gemeinschaft hierbei auch schwere wirtschaftliche Schäden zu“ (Willing 2003, S. 26).

Die vorgesehene „Verwahrdauer“ – also der Freiheitsentzug – konnte in den Gesetzesentwürfen unter Umständen lebenslänglich sein. Bedenken beschwichtigten die Befürworter des Gesetzes mit dem Hinweis darauf, es handele sich um ein geregeltes Gerichtsverfahren, um ein Fürsorgegesetz ohne Polizeicharakter, das lediglich dem Schutz der Gefährdeten diene. Das vieldiskutierte Projekt wurde der Kosten wegen, die eine Umsetzung der Vorschläge nach sich gezogen hätte, nie verabschiedet.

Der Entwurf eines „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ stellte 1939 die Fortsetzung der Diskussion dar. Es wurde ebenfalls nie verabschiedet und hätte die Betroffenen nahezu unbegrenzt der

radikalisierten Justiz und der Willkür der Polizei ausgeliefert. Nach Peukert (1986, S. 218) lässt sich der Gesetzentwurf als Teil einer rassistischen Utopie in die Rassenpolitik des NS-Staates einordnen, den Gegenentwurf des „wertvollen Volksgenossen“ auf diese Weise beseitigen zu können.

Doch auch ohne eine solche gesetzliche Grundlage gerieten ab 1936 Frauen real in den Mittelpunkt der „Asozialenbekämpfung“. Behörden und Fürsorgeämter klagten über „pflichtvergessene Mütter“, „bazillenstreuende Prostituierte“ und „sich herumtreibende junge Mädchen“. „Als Kerntypen der 'asozialen Frau' wurden Prostituierte und sexuell unangepasst lebende Frauen“ betrachtet (Schikorra, 2001). Sie galten als „bewahrungsbedürftige Elemente“.

„Haltlose Persönlichkeit, moralischer Schwachsinn, unsittlicher Lebenswandel“ –Verfolgung von sog. asozialen Frauen im Nationalsozialismus

„F. ist eine leichtsinnige und liederliche Person.“ – „M. legt unzüchtiges Verhalten an den Tag und hat einen willensschwachen Charakter.“ – „Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie mit Rücksicht auf ihre asoziale Veranlagung und ihren niedrigen Charakter strafrückfällig werden wird, sobald sie sich in Freiheit befindet.“ – „Um die Gemeinschaft vor weiteren Schädigungen zu schützen, bleibt als letzte Maßnahme nur die längere Unterbringung in einem Arbeits- und Besserungslager.“

Diese Ausschnitte aus den Beschreibungen sozialer und gesundheitspolitischer Institutionen für polizeiliche Verfolgungsbehörden ab Mitte der dreißiger Jahre stammen aus dem Beitrag der Historikerin Schikorra (2001) über verfolgte junge Frauen, für die sie Polizeiakten und Fürsorgeunterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus ausgewertet hat. Auffallend ist die Betonung des „sittlichen Verhaltens“, des „liederlichen Lebenswandels“ der „verwahrlosten Person“ in den Fürsorge- und Gesundheitsamtsakten. An die Stelle von Begriffen wie „psychopathische Minderwertigkeit“ traten nun Etikette wie „gemeinschaftsfremd“ und „asozial“. Den stigmatisierenden Beschreibungen gemeinsam ist, dass sie abweichendes Verhalten zum Charakter oder zur Anlage der einzelnen Frau erklärten.

Damit leugneten sie den Zusammenhang, in dem das beanstandete Verhalten mit den spezifischen Problemen der Zeit im Leben der einzelnen Frauen stand.

Bereits 1946 griffen frühere Befürworter der Zwangsbewahrung die Forderung nach einem Verwahrungsgesetz wieder auf. Helene Wessel, die sich 1934 in ihrer Monographie: „Bewahrung – nicht Verwahrlosung. Eine eugenische und fürsorgerische Notwendigkeit“ zu Lasten erzieherischer Ziele für eine „dauerhafte Anstaltsunterbringung im Sinne einer ‚eugenischen Asylisierung‘“ (Willing, S. 296) eingesetzt hatte, reichte 1951 im Bundestag den Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz ein, der sich weitgehend an der Zentrumsvorlage von 1925 orientierte. Obwohl der Bundesrat die Zwangsverwahrung 1960 zurückwies, hielten die Bundesregierung und der Bundestag an ihr fest. Auch die SPD, deren Fraktion die ehemalige Zentrumsministerin

Helene Wessel angehörte. So wurde mit dem Inkrafttreten des BSHG am 1.6.1962 die fürsorgerische Zwangsbewahrung Realität. Erst 1967 erklärte das Bundesverfassungsgericht die zwangsweise Unterbringung von Menschen in geschlossenen Anstalten grundsätzlich für verfassungswidrig.

Wolfgang **Ayaß**: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Klett Cotta, Stuttgart 1995.

Stefanie **Coché**: Psychiatrische Einweisungspraxis im "Dritten Reich", in der DDR und in der Bundesrepublik 1941 - 1963. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 218. Göttingen 2017.

Manfred **Kappeler**: Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen. Rassenhygiene und Eugenik in der sozialen Arbeit. Marburg, 2000.

Deflev **Peukert**: Grenzen der Sozialdisziplinierung, Aufstieg und Fall der deutschen Jugendfürsorge. Köln 1986.

Christa **Schikorra**: Kontinuitäten der Ausgrenzung: „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Metropol Verlag, Berlin 2001.

Matthias **Willing**: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts). Mohr Siebeck, Tübingen 2003.